

Landtagswahl 2017: 17 Herausforderungen

15. Landesantidiskriminierungsgesetz

Es wird ein Landesantidiskriminierungsgesetz beschlossen, um Diskriminierungen in allen Bildungsbereichen des Landes wirksam zu verhindern und Betroffenen Beschwerdewege zu öffnen.

Unsere Gesellschaft ist noch weit davon entfernt, dass lesbische, bisexuelle, schwule, trans*, und heterosexuelle Lebensweisen als gleichberechtigt gelten. Diskriminierung ist alltäglich - auch in den Bildungseinrichtungen. Sie trifft Kinder und Jugendliche ebenso wie Lehrkräfte und andere Beschäftigte. Damit Schulen als Orte für Respekt und Vielfalt anerkannt werden, bedarf es weiterer Maßnahmen der zukünftigen Landesregierung in NRW.

Nordrhein-Westfalen hat die Forderung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes für ein Landes-Antidiskriminierungsgesetz bis dato nicht umgesetzt.

Die GEW fordert:

- Die Erarbeitung und Umsetzung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) für NRW mit Beschwerdestellen und -wegen für den Bildungsbereich, da das Bundesgesetz AGG wegen der Länderhoheit keine Regelungen trifft.
- Die Einrichtung einer Landesantidiskriminierungsstelle, die die nicht-staatlichen Antidiskriminierungsstellen koordiniert, in Diskriminierungsfällen informiert, berät und dokumentiert, eigene Forschungen anstellt und Empfehlungen an die Politik abgibt, wäre empfehlenswert.
- Die Installation von Ansprechpersonen zu Fragen von (Anti-) Diskriminierung an jeder Schule als unterstützende ergänzende Maßnahme